



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

03.05.2010**7.35.AfK.HRZ**

Ordnung für Außerfachliche Kompetenzen
im Hochschulrechenzentrum (HRZ)

Ordnung für das Angebot Außerfachlicher Kompetenzen im Hochschulrechenzentrum vom 02. März 2009

Fassungsinformationen

4. Änderungsfassung vom 29.11.2016; tritt am 24.01.2017 in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2017.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Senat	Präsidium	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	02.03.2009	03.05.2010	
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	17.05.2011	22.06.2011	27.06.2011
2. <i>Änderungsbeschluss</i>	11.04.2012	25.04.2012	Wintersemester 2012/13
3. <i>Änderungsbeschluss</i>	05.09.2012	22.10.2012	24.10.2012
4. <i>Änderungsbeschluss</i>	29.12.2016	17.01.2017	Sommersemester 2017

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen1

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen1

§ 1.....3

§ 2.....3

§ 3 (zu § 5 Abs. 1)3

§ 4 (zu § 10 Abs. 1)3

§ 5 (zu § 29 Abs. 1)3

§ 6 (zu § 34 Abs. 2)3

§ 7 (zu § 40 AllB) Inkrafttreten und Übergangsbestimmung3

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) in der Fassung der Neunten Novelle hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Ordnung verabschiedet.§1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

§ 1

Das Hochschulrechenzentrum bietet die in der Anlage beschriebenen Module für den Erwerb Außerfachlicher Kompetenzen in allen Bachelor-Studiengängen der JLU an.

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt der dem Hochschulrechenzentrum zur Verfügung stehenden Lehrkapazität.

§ 2

Umfang und Inhalte der von den Studierenden verpflichtend zu erwerbenden Außerfachlichen Kompetenzen werden durch die für den jeweiligen Studiengang maßgebliche Spezielle Ordnung geregelt.

Als Außerfachliche Kompetenzen dürfen keine Inhalte gewählt werden, die Gegenstand der im Studiengang beschriebenen Fächer beziehungsweise Kompetenzen sind.

Studierende können Außerfachliche Kompetenzen in höherem Umfang erwerben als nach der Speziellen Ordnung erforderlich. In diesem Fall stehen sie im Zugang zu Modulen der Außerfachlichen Kompetenzen denjenigen Studierenden gegenüber zurück, die ihren verpflichtenden Studienumfang in den Außerfachlichen Kompetenzen noch nicht erfüllt haben.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1)

Die Module sind in der Anlage beschrieben.

§ 4 (zu § 10 Abs. 1)

Der Prüfungstyp ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage) festgelegt.

§ 5 (zu § 29 Abs. 1)

Die Module werden entweder als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder neben dieser Bewertung auch benotet. Die Festlegung wird in der Modulbeschreibung getroffen.

§ 6 (zu § 34 Abs. 2)

Nicht bestandene Modulprüfungen nach dieser Ordnung können in bewerteten und benoteten Modulen zwei Mal wiederholt werden. Bewertete Module können mehrfach wiederholt werden.

§ 7 (zu § 40 AIB) Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Ordnung in der Fassung des 4. Änderungsbeschlusses vom 29.11.2016 gilt für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2017; bis dahin gilt die bisherige Ordnung fort.

Anlage:

Modulbeschreibungen